

Johann Christian Eschenbach

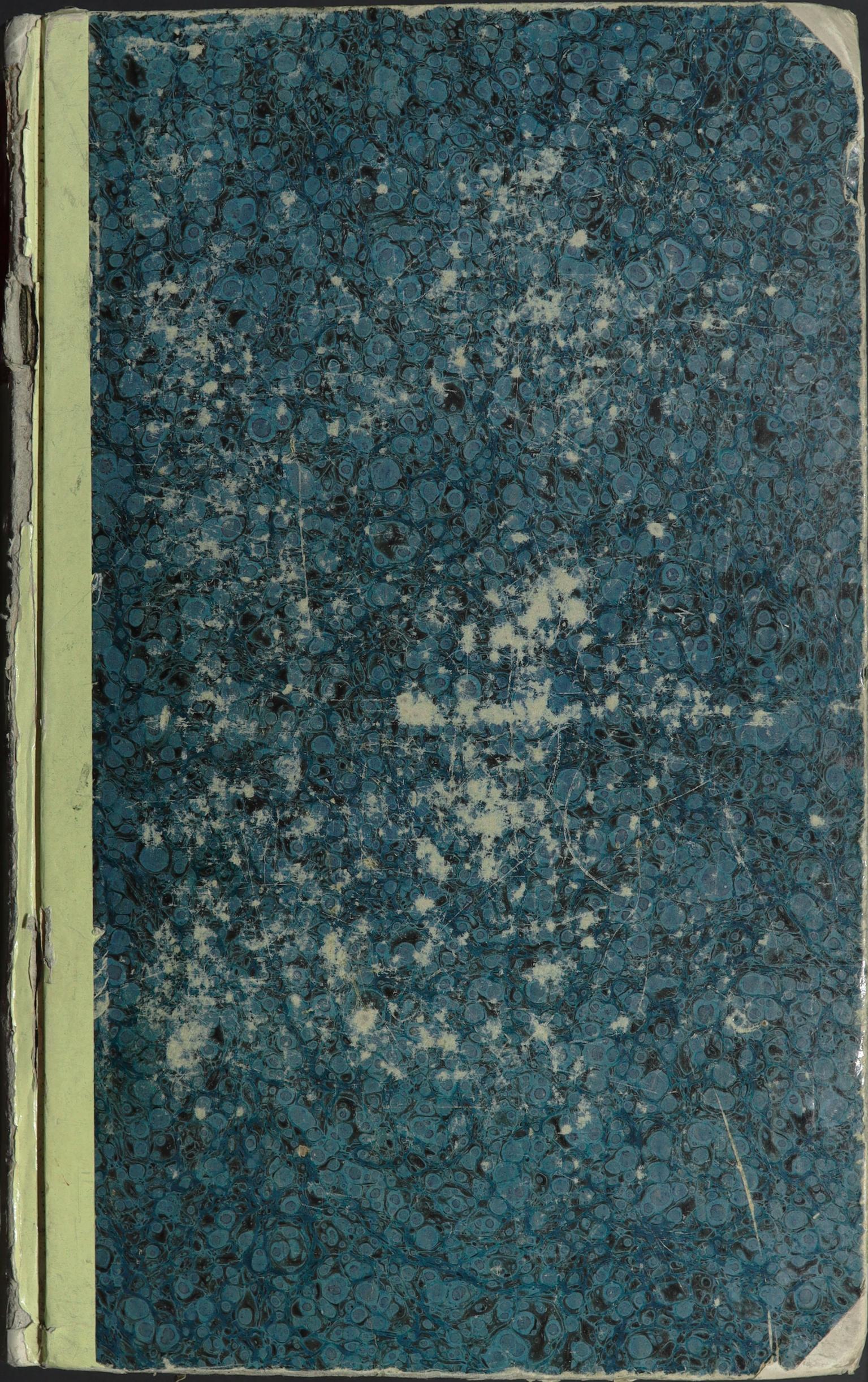
**D. Joh. Christ. Eschenbach, Prof. der Rechte und Prorektor der hiesigen
Academie, empfiehlt das Andenken der wohlseeligen Frau Consistorial-Räthin
Charlotta Wilhelmina Sassen, gebohrnen Thymmen : Beygefügt sind einige
Anmerkungen über die Schädlichkeit der Begräbnisse in den Kirchen**

Rostock: Gedruckt in der Adlerschen Officin, den 19ten April, 1787

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1807293270>

Druck Freier  Zugang







66 Stücke

Wk1b Gen

2/2 -4°

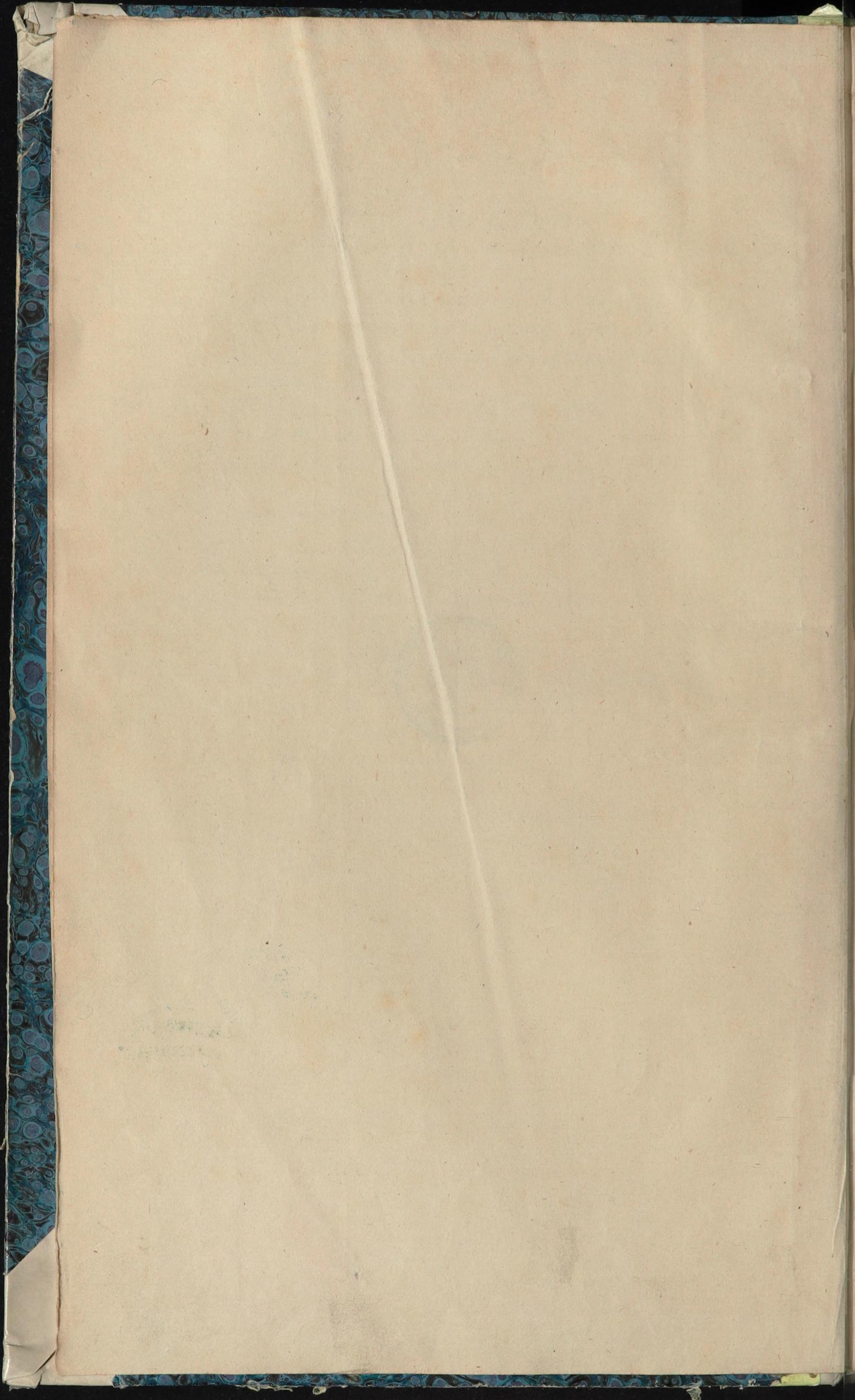
Inhaltsverzeichnis der Leichenprogramme
in alphabetischer Ordnung der gefeierten
Person mit Sterbejahr.

1. Arnd, Karl. 1721.
2. Bademüller, Johannes. 1723.
3. Baltzer, Jakob. 1706.
4. Becker, Heinrich. 1720.
5. Bergk, Catharina v., geb. v. Hecken. 1712.
6. Steinkopf, Margaretha, geb. Christian. 1719.
7. 8. Crohn [Krohn], Johann Adolph. 1750.
9. Darjes, Joachim. 1740.
10. Duve, Joh. Abraham. 1728.
11. Fabricius, Jakob. 1653.
12. Festing, Johannes. 1685.
13. Willebrand, Catharina Christine, geb. Fischer. 1742.
14. Eggerdes, Catharine Marg., geb. Gerdes. 1714.
15. Graumann, Christian Daniel. 1764.
16. Tielcke, Cath. Dorothea, geb. Giesen. 1719.
17. Glück, Friedrich Gottfried. 1707.
- 18-22. Grünenberg, Johann Peter. 1700.
23. Haberkorn, Joh. Balthasar. 1707.
24. 25. Hahn, Julius Ernst. 1751.
26. Henning, Anna Christina, verh. Redeker. 1718.
27. Hildebrand, Christian. 1712.
28. Knesebeck, Heinrich. 1719.
29. Lembke, Agneta, geb. Hinze. 1749.
30. Lesch, Daniel. 1707.
31. Lindemann, Eva, verh. Dugge. 1719.
32. Lindenberg, Kaspar. 1713.
33. Lüders, Marcus. 1738.
34. Mohr, Heinrich. 1729.
35. Schmidt, Helene Catharina, geb. Petersen. 1756.
36. Radow, Georg. 1699.
37. Müller, Christian. 1740.
38. Niehenck, Georg Vitus Heinrich. 1795.
39. Palthen, Samuel von. 1750.
40. Rhades, Georg Michael. 1758.

41. Rhon, Christoph Gottlieb. 1724.
42. Schelhamer, Henrica Maria, verh. Burchard. 1720.
43. Sandow, David. 1752.
44. (Saß,) (Charlotte Wilhelmine, geb. Thymne). 1787.
45. Schlaff, Agneta, geb. Lembke. 1748.
46. Vorast, Margareta Sophia, geb. Schleeff. 1758.
47. Schmidt, Jonas. 1745.
48.49. Starck, Samuel Christfried. 1769.
50. Gens Schuckmannia. 1706.
51-55. Schwartzkopff, Kaspar. 1691.
56. Senst, Johannes. 1723.
57. Sibeth, Nikolaus. 1721.
58. - , Catharina Elisabeth, geb. Siebrandt. 1719.
59. Sibrand, Catharina, verh. Radow. 1720.
60. Stever, Christian Michael. 1722.
61. Tielke, Joh. Joachim. 1724.
62. Vandewil, Alexandre de. 1684.
63. Stockmann, Anna Margäreta, geb. Varenius. 1715.
64. Walther, Matthias Gustav. 1768.
65. Weidener, Johann Joachim. 1732.
66. Wolfrant, Dietrich. 1698.

Ko





(31)

D. Joh. Christ. Eschenbach,
Prof. der Rechte
und Prorektor der hiesigen Academie,
empfiehlt

Das Andenken

der wohlseeligen

Frau Consistorial-Räthin

Charlotta Wilhelmina

Sassen,

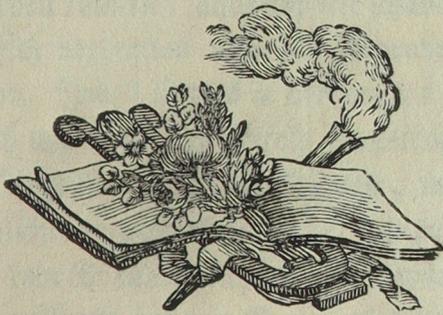
geborenen Thymmen.

Beygefügt sind

einige Anmerkungen

über die

Schädlichkeit der Begräbnisse in den Kirchen.



R o s t o c k,

den 19ten April, 1787.

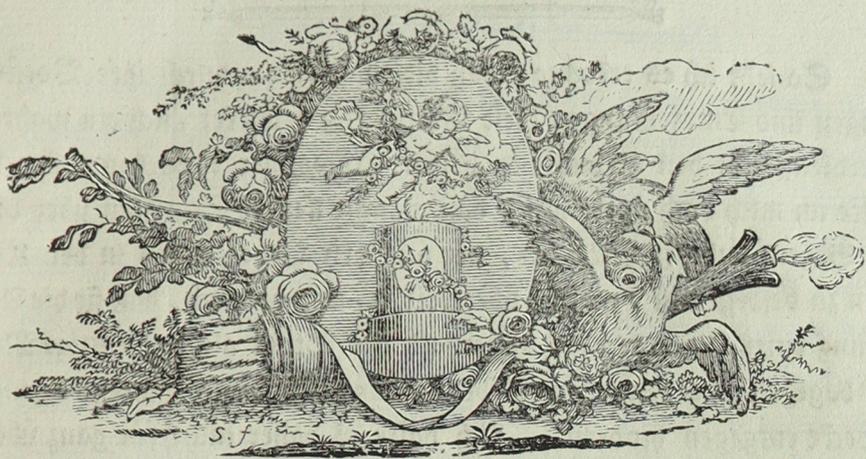
Gedruckt in der Adlerschen Officin.

Das öffentliche
Verzeichniß der
Bücher
welche
in der
Bibliothek
der
Universität
zu
Rostock
aufbewahrt
sind
von
1787
an
bis
1807
von
Johann
Christoph
Göthe

Verlag
der
Bibliographischen
Anstalt
in
Leipzig



Verlag
der
Bibliographischen
Anstalt
in
Leipzig



So wie man sich in den neuern Zeiten rühmlich bemühet hat, manche hergebrachte Gewohnheit voriger Jahre, die bisher noch einer genauen Prüfung entgangen war, sorgfältig zu untersuchen: so ist dies auch mit dem Gebrauche, die Todten in den Kirchen zu begraben, geschehen. Zwar haben schon ältere Schriftsteller bemerkt, daß die zum öffentlichen Gottesdienste bestimmten, und deshalb häufig und stark besuchten, Derter dadurch oft mit Dünsten angefüllt werden, die aus den in Fäulniß übergehenden Körpern aufsteigen; und daß diese Dünste der Gesundheit der Menschen, auf deren Körper sie wirken, nachtheilig werden können, auch doppelt schaden, wenn epidemische Krankheiten sich verbreiten und die Begrabenen an solchen Seuchen gestorben sind. Indesß ist dies in den neuern Zeiten mit mehrerer Wärme und auch mit mehrerem Erfolg vorgetragen. Man hat die Schädlichkeit der Begräbnisse in den Städten, und besonders in den Kirchen, umständlicher und angelegentlicher dargestellt, und dabey gezeigt, daß sich kein Grund anführen lasse, warum eine Stelle in der Kirche vor einem Grabe auf dem Gottesacker einen Vorzug verdiene. Und man hat diese Grundsätze so sehr empfohlen, daß eine Verlegung des Begräbnißplatzes aus den Kirchen an einen außerhalb der Stadt belegenen, von den Wohnungen der Lebendigen entfernten Ort in vielen Ländern schon beliebt und eingeführet ist.



So sehr ich es erkenne, daß diejenigen, die durch ihre Vorstellungen und Empfehlungen diese Verfügung bewirkt, sich ein wahres Verdienst um den Staat und dessen Einwohner erworben: so sehr halte ich mich doch überzeugt, daß manche neuere Schriften über diesen Gegenstand den Schaden, der aus den Begräbnissen in den Kirchen zu besorgen ist, zu sehr übertreiben, und dadurch, daß sie die Anlegung eines Gottesackers außerhalb der Stadt als das einzige Mittel dagegen angeben, den Gebrauch anderer Mittel ihrem eigenen Zwecke entgegen hindern. Ich halte es daher nicht für ganz überflüssig, zu versuchen, ob ich diese Behauptungen zu dem Punct, der der Wahrheit am nächsten liegt, zurück zu führen vermöge. Kann ich diesen Gegenstand gleich nur im Allgemeinen, und so weit, als die medicinische Policen zum Fache des Rechtsgelehrten gehöret, erörtern: so wird doch zu meinem Zweck die Anführung der wesentlichen Punkte genügen. Sobald die Ueberzeugung vorhanden ist, daß der Nachtheil selbst geringer sey, als er häufig angegeben wird, und daß auch andere Mittel, als die gänzliche Verbannung der Begräbnisse aus den Kirchen, den zu besorgenden Schaden wenigstens bis zu einem hohen Grade mindern; sobald wird auch an manchen Orten, wo jetzt alles beym alten bleibt, hierauf mehr Rücksicht genommen werden, und dann werden andere die speciellern Anordnungen schon an Hand geben.

Daß aber die Schädlichkeit der Begräbnisse in den Kirchen gewöhnlich sehr übertrieben werde, zeigt meines Ermessens die Erfahrung der Zeiten und Orten, wo dergleichen noch jetzt vorhanden sind, sehr einleuchtend. Wenn man eine oder andere der hievon handelnden Schriften liest, so geräth man in Versuchung, eine mit Gräbern angefüllte Kirche für einen verpesteten Ort zu halten, in dem man sich schwerlich einige Stunden aufhalten darf, ohne sich einer Lebensgefahr auszusetzen und mit jedem Hauche Krankheit und Tod einzuathmen. Man schildert uns die Wirkung, die faule Dünste überhaupt ihrer Natur nach auf unsern Körper machen können, und bemerkt, daß sie alsdann am niedrigsten und nachtheiligsten sind, wenn sie von einem in die Verwesung übergehenden menschlichen Körper entstehen; man erinnert uns, wie oft ein Kranker schon bey seinem Leben seine Krankheit auf andere fortpflanze, und wie viel die Ber-

Verdorbenheit der Ausdünstung durch die hinzukommende Fäulung zunehme; man bemerkt, daß wir durch Religionspflichten und zufällige Veranlassungen oft in die Kirche gerufen werden, wenn unser Körper reizbarer und empfindlicher als gewöhnlich ist, und wenn wir aus Unvorsichtigkeit uns nicht gehörig in Acht nehmen; man verweist uns endlich auf eine Menge von Beyspielen, wo die Ausdünstungen der Begräbnisse traurige Wirkungen für die Lebendigen gehabt haben sollen, und wenigstens manche hievon beruhen auf das Zeugniß solcher Männer, in die man sonst kein Mißtrauen setzt. Allein so scheinbar auch das alles ist, so wird es doch durch die Erfahrung nicht bestätigt. Todtengräber, die bey Eröffnung und Ausgrabung der Begräbnisse diesen Dünsten am meisten ausgesetzt sind, genießen dennoch bey dieser Beschäftigung eben so vieler Gesundheit und erreichen ein eben so hohes Alter, als andere Menschen, es fehlt daher auch nie an Leuten, die die Stelle eines abgegangenen Todtengräbers übernehmen. Andere Kirchenbediente, die vermöge ihres Amtes häufig in der Kirche seyn müssen, und bey deren Eröffnung den hiedurch in Bewegung gesetzten Dünsten entgegen gehen, sind deshalb nicht mehreren Krankheiten und einem frühern Tode ausgesetzt. Maurer und andere Arbeitsleute, die mehrere Tage hinter einander in einer Kirche Beschäftigungen haben, sind deshalb nicht nachtheiligen Zufällen für ihre Gesundheit unterworfen. Und zwischen dem fleißigen Kirchengänger und dem, der sie selten besuchet, findet sich keine erhebliche Verschiedenheit in Absicht ihrer körperlichen Beschaffenheit: so wie der, der auf Kirchhöfen und nahe an Kirchen wohnt, deshalb nicht frühe stirbt. Es ist also unmöglich, daß die vorhin angeführten Behauptungen in ihrem ganzen Umfange richtig seyn können, und es bleibt nichts übrig, als den Grad der Schädlichkeit für übertrieben zu halten.

Vielleicht haben viele von denen, die die Sache von dieser Seite vorstellen, die gute Absicht gehabt, dadurch desto eher die Entfernung der Leichen aus den Kirchen zu bewirken. Allein einestheils ist Täuschung im wissenschaftlichen Vortrage denn doch immer zweckwiedrig, und andernteils hat es bey manchem die Wirkung, daß er auch das Wahre mit übersieht, oder wenigstens Mißtrauen darin setzt.



Ich will inzwischen nichts weniger, als diese Zweifel dahin ausdehnen, daß ich die Schädlichkeit der Begräbnisse in den Kirchen ganz läugne. Nein, ich erkenne es, daß die aus ihnen aufsteigenden Dünste in manchen einzelnen Fällen schaden, besonders wenn sie sich anhäufen, und wenn sie auf einen an sich schon schwächlichen und kranken Körper wirken. Ich halte auch diesen Nachtheil für so geringfügig nicht, daß ich ihn der obrigkeitlichen Vorsorge unwerth, oder die Verlegung der Begräbnisplätze ins freye Feld unnöthig hielte: ich gebe vielmehr gerne zu, daß diese Verlegung, wenn sie ohne Schwierigkeiten und übermäßige Kosten geschehen kann, das gewisste Mittel dagegen sey. Ich wünsche nur die obrigkeitliche Vorsorge dahin ausgedehnet, daß sie auch in den Fällen, wo dieses jetzt gewöhnlich allein genannte Mittel zur Zeit unanwendlich ist, auf andere Rücksicht nehme: und meine Absicht ist eigentlich, diese andern Mittel in Erinnerung zu bringen, und ihren Gebrauch da, wo man die Reinigung der Kirchen von den Gräbern nicht sogleich ins Werk setzen kann, zu empfehlen.

Sollte aber nicht an allen Orten die Anlegung eines Gottesackers ausserhalb der Stadt sehr gut möglich seyn, wenn man sich solches nur ernstlich vornimmt? Ich glaube nicht. Freylich kann an manchen Orten bloß die auch in andern Stücken sichtbare Vernachlässigung der Policy-Anstalten diese Anordnung bisher verhindert haben: allein an verschiedenen Orten werden sich doch immer wirkliche Hindernisse finden. Ist es doch auch in sonstigen Dingen das Loos der Sterblichen, daß das erkante Gute bey dem besten Willen nicht immer zur Ausführung kommen kann, weil man sich die Mittel nicht zu verschaffen, oder zufällige Hindernisse nicht zu heben weiß. Ich darf nur einige Schwierigkeiten anführen, um dies ausser Zweifel zu setzen. Wenn nicht gar der Ort zu dem neuen Gottesacker angekauft werden muß, so erfordert doch seine Einrichtung Erhaltung und Aufsicht Kosten, die nicht unbeträchtlich sind: und entweder aus der öffentlichen Casse bestritten, oder von jedem, der eine Leiche besorgt, durch einen proportionirten Zuschuß vergütet werden müssen. Im erstern Falle reichen bald die gewöhnlichen Einflüsse der Casse nicht zu, bald sind dringendere Ausgaben vorhanden, zu denen der Vorrath verwendet werden muß, bald müssen andere gute Anstalten unter-

unterbleiben, die doch eben so nöthig sind, wenn diese Einrichtung gemacht werden soll. Im letzteren vermehren sie die ohnehin durch den weiteren Transport schon vergrößerten, und an vielen Orten jetzt bereits belästigenden Leichengebühren. Ferner sind die in den Kirchen vorhandenen Begräbnisse oft ein Eigenthum der Bürger des Staats, und die Entziehung desselben verursacht desto eher Mißvergnügen, da die Einräumung eines Begräbnisses auf dem Gottesacker oft wirklich kein Aequivalent ist, oft nicht dafür gehalten wird; auch eigentlich ohne unbedingte Nothwendigkeit niemand sein Eigenthum wieder seinen Willen genommen oder dessen Gebrauch beschränkt werden sollte. Selbst die Vorurtheile desjenigen, der an einer geweihten Stätte und neben den Gebeinen naher Verwandten seine Ruhe- stelle zu finden wünscht, verdient alsdann Beachtung, wenn Vermächtnisse und freywillige Gaben zur Erhaltung der Kirche nothwendig sind, welche ohnehin schon manche zufällige Einnahme, z. B. für den Durchgang nach einer andern Gemeinde, für die Erleuchtung, u. s. w. durch die neue Einrichtung verlieret. Und wie oft geben nicht politische Verhältnisse derer, ohne deren Zustimmung sie nicht geschehen kann, dieser Anordnung einen langsamen Gang oder einen langen Stillstand? Man kann hierauf freylich leicht antworten, die Sorge für das Leben und die Gesundheit der Bürger des Staats gehe allen übrigen Bedürfnissen vor, und die Erreichung dieses Zwecks werde nie zu theuer bezahlt: allein wer sich mit Geschäften abgiebt, erfährt bald, daß sich die entstehenden Schwierigkeiten durch solche Gemein- sätze nicht heben lassen.

Wenn es demnach ausser der Verlegung des Begräbnisplatzes noch andere Mittel giebt, die hier erhebliche Dienste leisten, und nicht den nämlichen Schwierigkeiten unterworfen sind, so sollte man diese nicht so ganz vernachlässigen. Und dergleichen giebt es doch wirklich. Das erste und hauptsächlichste ist die möglichste Lüftung der Kirche, die auch dann noch immer nützlich bleibt, wenn dieselbe schon den Leichen verschlossen ist. Wenn hiedurch alle Dünste, so wie sie entstehen, bey Tage und Nacht unaufhörtlich wieder abgeführt werden, und sich weder anhäufen noch mehr verderben können, so wird kein gesunder Mensch die Kirche sonderlich scheuen dürfen. Und dies muß durch eine Anzahl zweckmäßig in der Höhe angelegter Zuglöcher,



die auf einander wirken, ohne große Umstände und Kosten zu erhalten seyn: wahrscheinlich genügt schon der gewöhnliche Ventilator, wenn er nur bey dem Anfang des Gottesdienstes jedesmal verschlossen, aber auch bey dessen Beendigung sogleich wieder geöffnet wird, als welche Vorsicht die Störungen, die sein Geräusch veranlassen könnte, und die Zugluft, die bey der Eröffnung der Thüren unten in der Kirche entstehen mögte, beseitiget. Freylich thun jeko schon zerbrochene Fensterscheiben, und andere zufällige Defnungen einen Theil des Dienstes, der von mehreren Ventilatoren zu erwarten ist: allein nur die von einem Kunstverständigen gemachte Einrichtung dieser Zuglöcher wird den Zweck im völligen Umfange erreichen lassen. Das zweyte Mittel, was ich anrathen würde, ist eine angemessenere Eintheilung der Zeit, die dem Gottesdienste und den Beerdigungen gewidmet ist. Wenn mit dem Eintritte der Nacht eine Leiche eingesenkt, und frühe am folgenden Morgen Gottesdienst gehalten wird, so kann in den wenigen Stunden die größere Menge von Dünsten, die sich bey Eröffnung des Begräbnisses in der Kirche verbreitet hat, noch nicht wieder verflogen seyn; vielleicht liegt noch gar ein Theil der ausgegrabenen Erde, deren Raum das Sarg nun einnimmt, in der Kirche, und ist in der Nacht nicht herausgebracht worden. Und wenn an Wochen, Tagen Begräbnisse vor dem Gottesdienste eröffnet werden, und während desselben offen stehen; so kann sodann die Luft in der Kirche von schädlichen Dünsten nicht frey seyn. Allein diesem Uebel ist doch sehr bald abzuhelfen, und die Verordnung, daß zwischen den Beerdigungen und dem Gottesdienste immer wenigstens vier und zwanzig Stunden verfließen, kann keine große Schwierigkeiten haben. Sollte auch in den Städten, worin nach den Grundsätzen der katholischen Kirche noch eine Menge Wochenpredigten sind, ein Theil derselben das nämliche Schicksal haben müssen, was mancher überflüssige Feyertag schon gehabt hat, so wird darauf nichts ankommen. Das dritte Mittel, was ich hiebey zuträglich halte, ist eine zweckmäßige Einrichtung der Begräbnisse selbst. Die Aufstellung der Särge in Kapellen über der Erde scheint mir am nachtheiligsten zu seyn; so bald der Sarg plaket, oder sonst eine Deffnung erhält, (ob metallene und steinerne Särge eine Ausnahme machen, weiß ich nicht, sie sind aber doch zu selten, als daß hierauf viele Rücksicht genommen werden könnte,) verbreiten sich



sich die darin versammelten und durch die Einschließung noch mehr verdorbenen Dünste in großer Anzahl und mit einem Male, und schaden sodann demjenigen, der gerade zu dieser Zeit in der Kirche gegenwärtig ist, gewiß weit mehr, als wenn sie allmählig aus der Erde aufsteigen: selbst nachher sind wohl diese Dünste des in völlige Verwesung übergegangenen Körpers mit gröbern Theilen erfüllt, als wenn sie sich durch die Erde durcharbeiten müssen. Eben dies trifft bey den hohlen Begräbnissen zu, wenn diese nicht feste verschlossen sind und bleiben. Und beyde haben doch gar keinen andern Grund für sich, als die Eitelkeit der ersten Besitzer, die auf eine bessere Art ebensowohl befriediget werden konnte: es wird mithin kein Bedenken haben, sie abzuschaffen. Ob eine tiefere Verscharrung der Leiche, als gewöhnlich ist, Nutzen habe, ob die Einstreuung des Kalkes in die Särge eine baldigere und unschädlichere Verwesung befördere, ob es sonstige Mittel gebe, diese Dünste zu vermindern, das alles muß ich den Aerzten überlassen. Sobald nur die Verlegung der Begräbnisse nicht mehr als das einzige Mittel angesehen wird, mithin die übrigen nicht ganz übergangen werden, wird man hierüber das Erforderliche bald bestimmen.

Ich kann diese Gedanken nicht weiter verfolgen, da ich mich nur zu dem hauptsächlichern Gegenstande meines Vortrages wenden muß: ich denke auch ohnehin das, worauf es ankommt, so weit bezeichnet zu haben, daß ich meinen Zweck bey jedem unbefangenen Leser zu erreichen hoffen darf.

Ich bin nämlich aufgefordert worden, das Andenken der am 28ten v. M. verstorbenen wohlseel. Frau Consistorial Rätin Charlotte Wilhelmina Sassen, gebornen Thymmen, der hiesigen Gewohnheit gemäß durch ein Leichen-Programm zu empfehlen, und ich habe mich diesem Geschäfte desto williger unterzogen, da ich es für nützlich halte, die genealogischen Nachrichten von den hiesigen angesehenern Familien, wenn sie gleich Fremde wenig interessiren, dennoch für diejenigen Einwohner Rostocks zu erhalten, die in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen, und vielleicht auf diesem Wege Nachrichten und Beweise bekommen, die sonst fehlen; und gleich

C

nützlich



nüßlich, bey dieser Veranlassung einen gemeinnützigen Gegenstand in Erinnerung zu bringen.

Die Wohlthätige war eine Tochter des Mecklenb. Landsyndici **Johann Wilhelm Thym**, der hier zu Rostock im December 1747 im 70sten Jahre seines Alters verstorben ist. Er war aus der Gegend von Halle, wo sein Vater das Amt eines Landpredigers bekleidete, gebürtig, und im Anfange des Jahres 1720 war er außerordentlicher Assessor bey dem Schöppenstuhle zu Halle und ordentlicher Advocat bey der Regierung des Herzogthums Magdeburg. Im Februar des ebengedachten Jahres engagirte ihn die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft zu ihrem Consulente, und ertheilte ihm zugleich die Anwartschaft auf das Landsyndicat, welche Stelle er denn auch nach dem Tode des Landsyndici **Steyer** wirklich erhalten, und bis an sein Ende gehabt hat. Ihre Mutter war die ebenfalls hier in Rostock am 26sten Mai 1766 im 84sten Jahre ihres Lebens verstorbene Frau Assessorin **Johanna Maria Thymmen**, geborne **Joachim**, die Tochter eines Kaufmanns in Halle. Die Wohlthätige war die zweyte unter fünf Geschwistern, und im Jahr 1714 zu Halle geboren, mithin bey ihrem Ableben noch nicht 73 Jahre alt. Ihre ältere Schwester, die Frau **Johanna Christiana**, verwittwete **Spaldingen**, des 1757 verstorbenen ersten Syndici dieser Stadt, Herrn Doctors **Johann David Spalding** hinterlassene Frau Wittwe hat das Glück, ein höheres Alter erreicht, und sowohl diese Schwester, als die drey jüngern Geschwister, die schon vor beyden aus der Welt gegangen sind, überlebt zu haben. Die dritte Schwester, Dem. **Sophia Friederica Thymmen**, starb um Pfingsten 1784 in einem Alter von 64 Jahren. Der hienächst folgende Bruder, Herr Doctor **Rudolph Johann Wilhelm Thym**, starb schon am 3ten August 1772 im 55sten Jahre unverheyrathet. Er hat unter dem Vorsitze des seel. **Böhmers** 1746 seine Inaugural Disputation de iure primi fori locatoris in conductorem vertheidigt, widmete sich darauf hier in seiner Vaterstadt der Advocatur, und ward am 29sten Nov. 1749 als Procurator bey der Herzogl. Justicanzley immatriculiret: ich erinnere mich seiner noch als eines Mannes von guten Kenntnissen, und billiger Denkungsart. Die jüngste Schwester

Schwester, Dem. Catharina Thymmen, starb um Fastnacht 1779 in ihrem 53sten Jahre.

Die Wohlseel. ward am 4 Februar 1750. mit dem seel. Herrn Consistorialrath Peter Sasse verbunden, von dem ich hier noch einige Nachrichten beizufügen um so mehr für Pflicht achte, als nach seinem Ableben kein Leichen-Programm erschienen, und dasjenige, was nicht aus dem Programm bey seiner Inaugural-Disputation erhellet, in der Folge noch schwieriger aufzusuchen seyn mögte. Er war ein Sohn des Königl. Dänischen Agenten und Kriegscommissarii, Herrn Daniel Sasse hieselbst, und der Frau Maria Elisabeth gebornen Eggerdes, des hiesigen Bürgermeisters Peter Eggerdes Tochter. Er ward am 3. Januar 1709. geboren, und studirte zuerst hier in Rostock, danächst aber auch zu Wittenberg und Jena. Hier vertheidigte er 1726 unter dem seel. Weidner eine theologische Disputation super locum Zach. IX. 11. und 1728. unter ebendenselben den vierten Abschnitt der Frage: An regegnitus iam inde a regenerationis tempore vsque ad beatam mortem sese ab omni proaeretico peccato semper continere possit, et an eiusmodi perseuerantiae exempla e Scriptura sacra produci queant? auch ist er im Jahr 1730 hier bey Gelegenheit des Jubilai abwesend Magister geworden. Als er 1733. von den fremden Academien zurücke kam, widmete er sich dem academischen Fache, und ward von dem Durchl. Herzog Carl Leopold unterm 27sten März 1741 zum Prof. der Philosophie *) ernannt, welches Amt er denn auch auf Ostern eben desselben Jahres antrat. Weil er sich aber eigentlich für die Theologie bestimmet hatte, so erwarb er sich am 20sten Junii 1743 die Würde eines Doctors der Gottesgelahrtheit, nachdem er an diesem Tage des Endzwecks seine Inaugural Disputation de nouis coelis et noua terra, 2 Petr. III. 13. coll. Ies. LXV. 17. LXVI. 22. Apoc. XXI. 1. unter dem Vorsiß des Prof. Burgmanns vertheidiget.

Unterm

*) Eigentlich ward er zum Professor der Geschichte ernannt: inzwischen ist dieß nach der bisherigen Einrichtung unserer Academie eine Benennung, die keinen bestimmten Bezug auf das eigentliche Fach des ernannten Professors hat. Zwey andere Professoren haben den Beynahmen der Beredsamkeit und Dichtkunst, ohne daß eben Redner und Dichter dazu erfordert werden.



Unterm 22ten Februar 1748 ernannte ihn auch der Durchl. Herzog Christian Ludewig **) zum Prof. der Theologie an die bis dahin unbefetzte Stelle des seel. Secht und zugleich zum wirklichen Consistorial Rath bey dem hiesigen Consistorio. Diese Bedienungen bekleidete er bis 1756. da es dem Durchl. Herzog Friederich gefiel, ihn unterm 2ten Aug. beyder Aemter zu entlassen. Schon einige Zeit vorher hatte ihn eine Schwäche der Augen in einem solchen Grade befallen, daß er gewöhnlich nicht lesen oder schreiben konnte: und er privatisirte nun hieselbst bis an sein, den 14ten Sept. 1776 erfolgtes Ende. Mit Kindern ist seine Ehe nicht gesegnet gewesen.

Von seinen Schriften sind mir, außer der schon vorhin angeführten Inaugural Disputation und einigen kleinen Aufsätzen in den Schwesrinschen Intelligenzblättern, folgende bekannt geworden.

1. Ein Programm de nonnullis emendatae in Megapoli fidei praesidiis humanis, iisque maximis, worin er zu der am 26. Nov. 1741. am Geburtstage des Herzogs Carl Leopold gehaltenen Rede eingeladen. Die Rede selbst, welche eben diese Materie etwas mehr ausgeführet, ist nicht gedruckt.
2. Eine unter seinem Vorsitze am 20sten Nov. 1748. von dem Herrn Mag. Georg Vitus Hinrich Niehenck vertheidigte theologische Disputation de Christo et sacerdote et victima in omnium salutem.
3. Die beyden Festprogrammen im Sommer 1751., da er Rector der Academie war. Das Pfingstprogramm handelt de fidelium nomine, quo vocantur templum Spiritus Sancti: und das Michaelis Programm empfiehlt gratam ministerii angelorum memoriam.
4. Bey Gelegenheit dieses Rectorats hat er auch auf seinen Schwager, den Rathsverwandten Wilhelm Prehn, das Leichenprogramm gemacht, und darin beyläufig von den Wohlthaten des seligen Todes gehandelt.

Mehr

**) Es wird mir wahrscheinlich, daß ihn schon ein Jahr vorher der Durchl. Herzog Carl Leopold ebenfalls zum Professor der Theologie ernannt, aber die Fassung seiner Bestallung die sofortige Erlangung dieser Stelle behindert.

Mehr aber, als vielleicht der gelehrten Welt und dem Staate durch die Herausgabe mehrerer Schriften genützt wäre, hat er sich durch zwey milde Stiftungen um dieselben verdient gemacht, zu denen vermöge seines letzten Willens nach dem Tode seiner Ehegattin und Schwester sein ganzes nicht unbeträchtliches Vermögen verwandt werden soll.

Die erste ist eine Armen Schule, in welcher hundert arme Kinder unentgeltlichen Unterricht, besonders auch in der Gottesfurcht, im Schreiben und im Rechnen erhalten werden. Sie ist der Aufsicht des jedesmaligen Pastors an der Marien Kirche übergeben: und da wir hier in Rostock bereits zwey ähnliche Freyschulen haben, so wird es nun hoffentlich nicht fehlen, daß allen armen Kindern durch deren zweckmäßige Einrichtung der erste Unterricht, so wie ihn unsere Zeiten erfordern, ertheilet werden könne.

Was er auffer der zu dieser Schule bestimmten Summe hinterläßt, soll nach seiner Verfügung zu Stipendien verwandt werden, die denen vorzüglich zgedacht worden, welche ihrer am mehresten bedürftig sind. Jeder Stipendiat soll sie drey Jahre genießen, die Hebung des dritten Jahres aber nicht eher empfangen, bis er durch eine Disputation oder Rede gezeiget, daß er dessen würdig sey, auch wenn es hieran ermangelte, das Empfangene mit den Zinsen zurücke geben.

Und damit dieser gute Zweck desto gewisser erreicht werde, hat er einen beständigen Executor seines Testaments geordnet, der den Schulmeister mit wählet, das Stipendium vergiebt, und die Administration des Fonds besorgt. Der hiesigen Academie aber hat er aufgetragen, die Rechnung am Schlusse eines jeden Jahres aufzunehmen, und die Aufsicht zu haben, daß seinem Willen genüget werde.

Auch die wohlseel. Frau Consistorial-Räthin hat in ihrem Testamente der milden Stiftungen nicht vergessen, und, außer einem Vermächtnisse an das hiesige Waisenhaus, die Verordnung gemacht, daß ein guter Theil ihres Mobiliar-Vermögens zum Besten der von ihrem seel. Ehemanne gestifteten Armen-Schule verkauft, und das

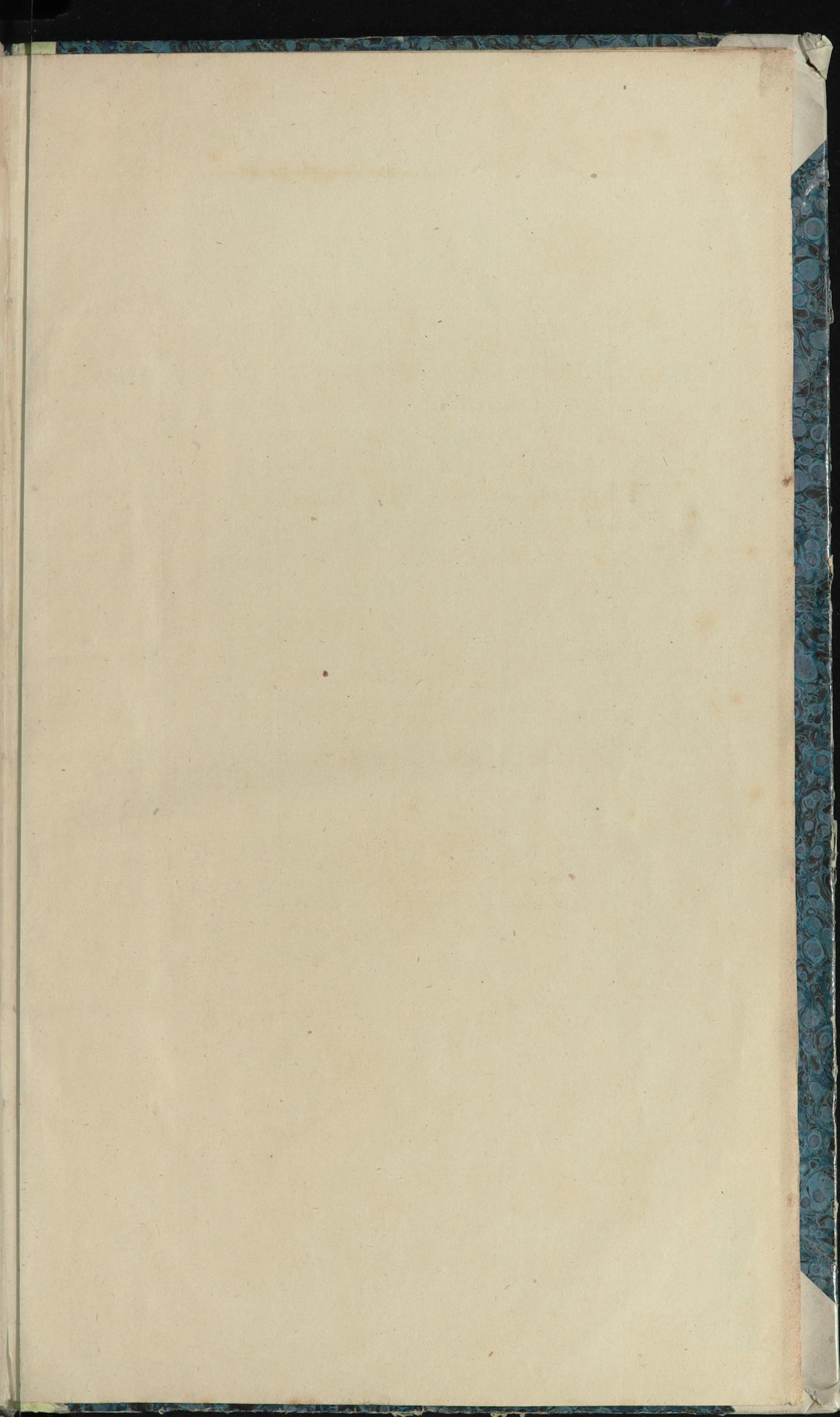
D

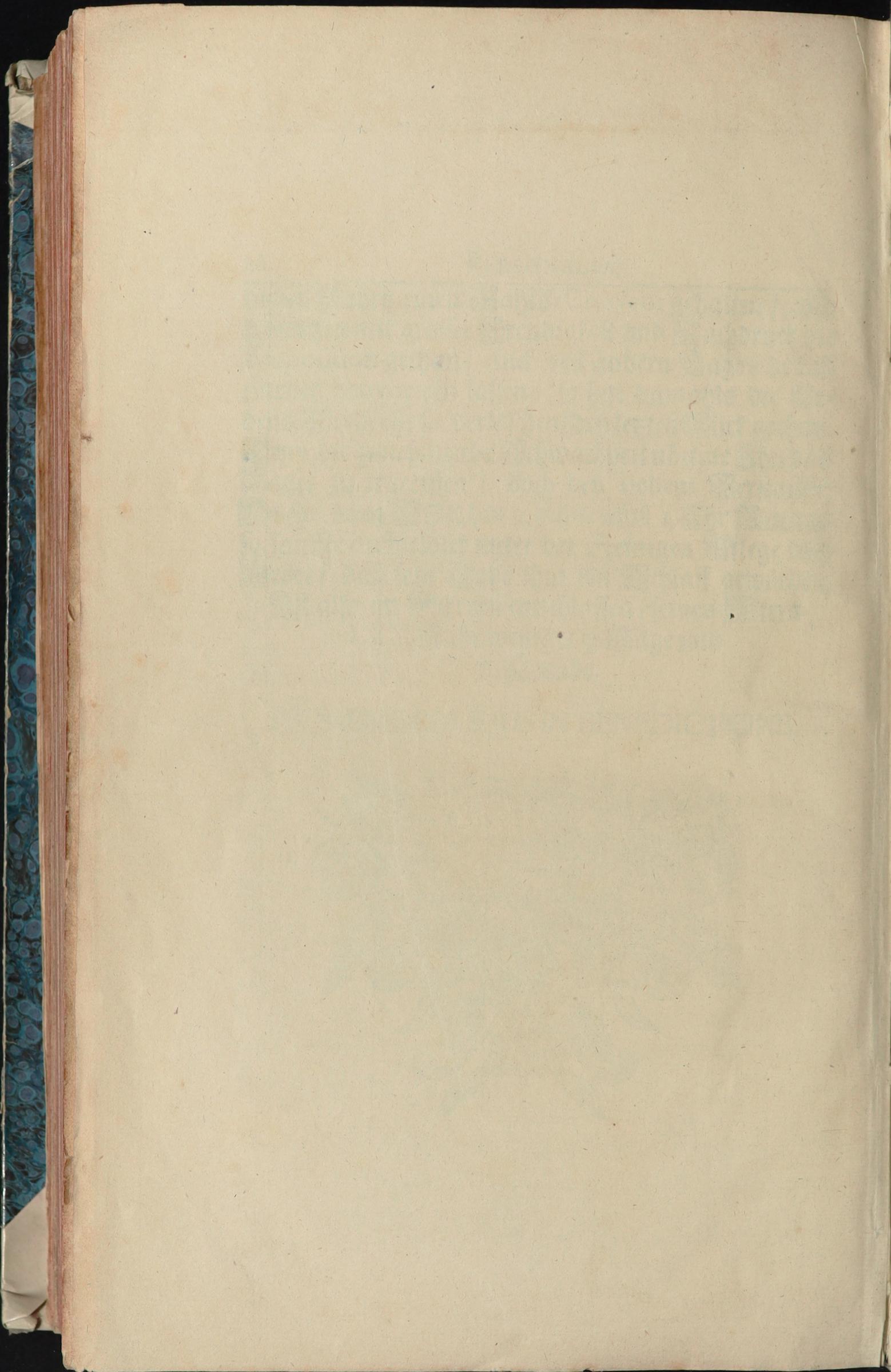
Geld

Geld zu Anschaffung nöthiger Bücher und andern nützlichen Einrichtungen verwandt werden solle.

Ich kann hiebey den Wunsch nicht unterdrücken, daß mehrere dem rühmlichen Beyspiele dieser beyden Eheleute folgen, und unsere milden Stiftungen, die aus öffentlichen Cassen und andern Einkünften selten hinlänglich unterstützt werden können, dadurch aufhelfen mögten. Dem, der Kinder hinterläßt, verdenke ich es nicht, wenn er diesen seinen Nachlaß lieber gönnet: aber wer entferntern Verwandten oder Fremden das Seinige zuwendet, könnte doch auch immer davon einen Theil dem Besten des Staates widmen. Wenn auch die Summe bisweilen nur mäßig seyn kann, so machen doch mehrere kleine Pöste zusammen einen Größern. Der Vorwurf, daß dergleichen Vermächtnisse nicht allemal der Absicht des Stifteres gemäß angewandt werden, — ein Vorwurf, den ich mehrmalen gehört, und der auch wohl nicht immer ohne Grund ist, — läßt sich durch eine vorsichtige Anordnung der Stiftungs-Acte heben; ja man kann dadurch zur Verbesserung der bisherigen fehlerhaften Einrichtung einer solchen Anstalt beitragen. Wenn dafür gesorgt wird, daß nicht allein das Capital schlechterdings conserviret werden muß; sondern auch von den Nutzungen ein proportionirter Theil zurückerlegt wird, um einen etwanigen Verlust, den alle menschliche Klugheit nicht vermeiden kann, zu ersetzen, und der Stiftung, deren Dauer wichtiger ist, als die sofortige Ausdehnung, einen mäßigen Zuwachs zu verschaffen; wenn ferner dafür gesorgt wird, daß die Verwendung kein Geheimniß bleibt, und also der Eigennuß keine Gelegenheit findet, Mißbräuche und unnöthigen Kosten- Aufwand einzuleiten; wenn endlich die Vorschrift ganz specieller Bestimmungen, und lästiger Bedingungen den Nutzen nicht zu sehr schwächen; so wird diese gute Handlung sicher ihres Zweckes nicht verfehlen, und das Andenken derer, die dazu bestrugen, der Nachwelt mit Beyfall überliefern.

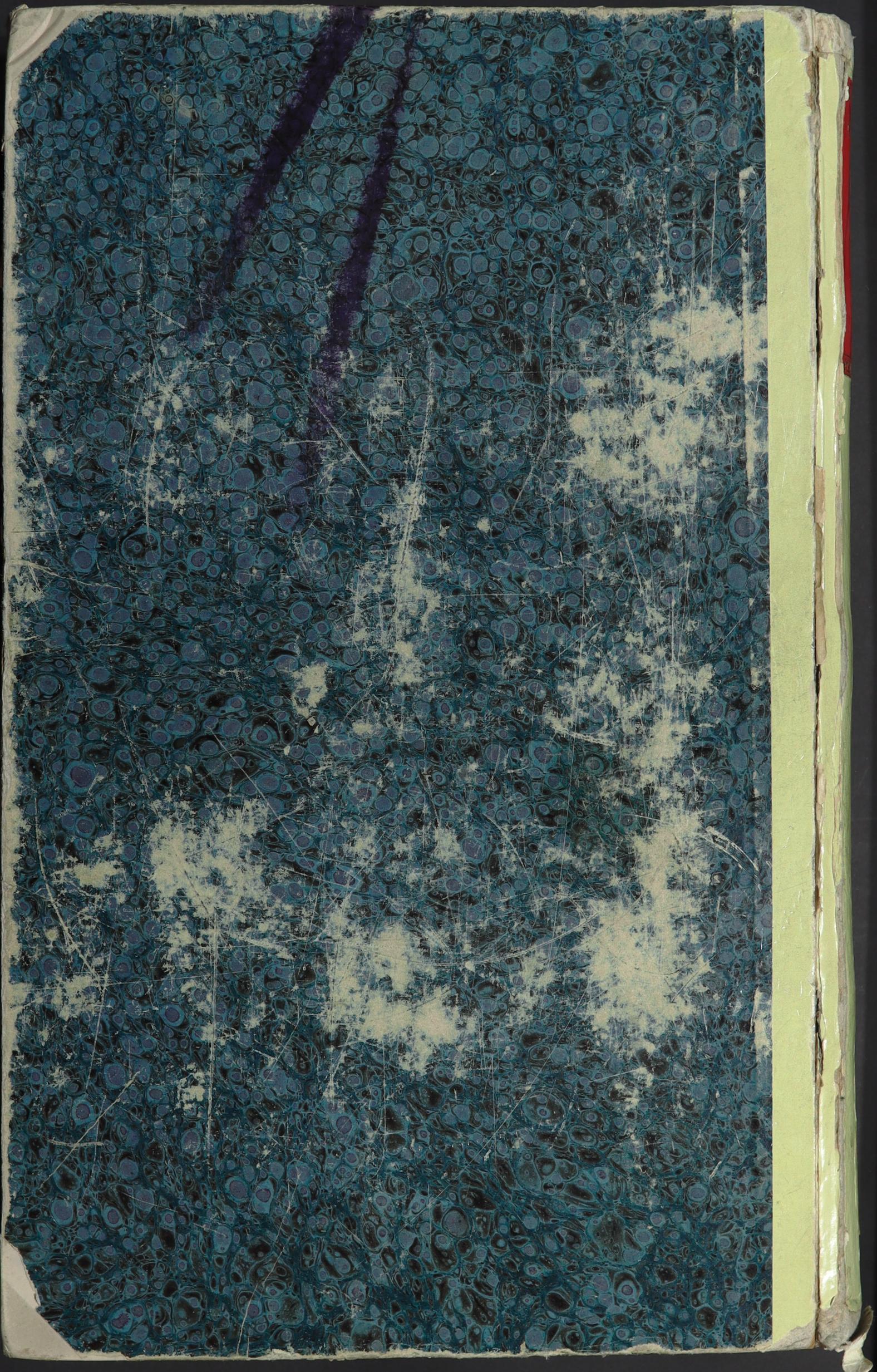






33
LBMV Schwerin
000.188.018







en, die doch eben so nöthig sind, wenn diese Einrichtung ge-
 den soll. Im letzteren vermehren sie die ohnehin durch den
 Transport schon vergrößerten, und an vielen Orten jetzt bes-
 tigenden Leichengebühren. Ferner sind die in den Kirchen
 nen Begräbnisse oft ein Eigenthum der Bürger des
 und die Entziehung desselben verursacht desto eher Mißver-
 da die Einräumung eines Begräbnisses auf dem Gottesacker
 ch kein Aequivalent ist, oft nicht dafür gehalten wird; auch
 ohne unbedingte Nothwendigkeit niemand sein Eigenthum
 nen Willen genommen oder dessen Gebrauch beschränkt wer-
 Selbst die Vorurtheile desjenigen, der an einer geweihte
 te und neben den Gebeinen naher Verwandten seine Ruhe
 finden wünscht, verdient alsdann Beachtung, wenn Ver-
 e und freywillige Gaben zur Erhaltung der Kirche nothwen-
 ehin schon manche zufällige Einnahme, z. B. für
) einer andern Gemeinde, für die Erleuchtung,
 ue Einrichtung verlieret. Und wie oft geben
 hältnisse derer, ohne deren Zustimmung sie nicht
 er Anordnung einen langsamen Gang oder einen
 Man kann hierauf freylich leicht antworten, die
 n und die Gesundheit der Bürger des Staats gehe
 snissen vor, und die Erreichung dieses Zwecks werde
 : allein wer sich mit Geschäften abgiebt, erfährt
 ntstehenden Schwierigkeiten durch solche Gemein-
 en.

nach auffer der Verlegung des Begräbnisplatzes
 giebt, die hier erhebliche Dienste leisten, und
 Schwierigkeiten unterworfen sind, so sollte man
 ernachlässigen. Und dergleichen giebt es doch wirk-
 und hauptsächlichste ist die möglichste Lüftung der
 ann noch immer nützlich bleibt, wenn dieselbe schon
 offen ist. Wenn hiedurch alle Dünste, so wie sie
 ge und Nacht unaufhältlich wieder abgeführt wer-
 ver anhäufen noch mehr verderben können, so wird
 sch die Kirche sonderlich scheuen dürfen. Und dies
 zahl zweckmäßig in der Höhe angelegter Zuglöcher,
 B 2 die

